

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung

### Übersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beiträge und Fälligkeit
- § 3 Gebühren
- § 4 Zahlungsverzug
- § 5 Abrechnungen
- § 6 Eintrittspreise
- § 7 Gebühren/Auslagenvorschuss bei Rechts- und Sonderfällen
- § 8 Schlussbestimmungen

### § 1 Grundsatz

In der BGO werden die durch die ständigen Mitglieder und durch die am Spielbetrieb von HBW teilnehmenden Vereine zu entrichtenden Beträge festgesetzt und Bestimmungen über Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugsfolgen getroffen.

Bestandteil der BGO sind die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter von HBW.

### § 2 Beiträge und Fälligkeit

1. Die ständigen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000,- € an HBW zu entrichten.
2. Alle Vereine sowie alle Spielgemeinschaften (§ 4 SpO DHB) haben an HBW einen Spielklassenbeitrag (Meldegeld) für jede ihrer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
  - 2.2 der Männer von 1.100,- €
  - 2.3 der Frauen von 650,- €
  - 2.4 der Jugend A und B von 100,- (weiblich) bzw. 200,- € (männlich) zu entrichten.

In diesem Betrag sind mit Ausnahme der Abgaben an den Deutschen Handballbund alle Abgaben für den Spielbetrieb (Meisterschafts- und Pokalspiele) enthalten.

3. Die Lizenzkosten für SpielberichtOnline sowie die Videoplattform können auf die Mannschaftszahlen gemäß Ziff. 2.2 bis 2.4. umgelegt werden.
4. Die Beiträge sind
  - a) gemäß Ziffer 1 bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
  - b) gemäß Ziffer 2 und 3 bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres auf der Basis der zum 1.7. des laufenden Spieljahres gemeldeten Mannschaften.

### § 3 Gebühren

#### Spielverlegungen

Die Gebühr für eine Spielverlegung bei den Aktiven beträgt 100,- €, bei der Jugend 50,- €.

Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie kann innerhalb der Fälligkeit überwiesen werden. Ansonsten wird sie eingezogen.

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangmaßnahmen, Mehrfachverlegungen, etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

### § 4 Zahlungsverzug

1. Werden die in Rechnung gestellten Beträge nicht fristgerecht bezahlt, mahnt die Geschäftsstelle von HBW den Säumigen auslagepflichtig (€ 25) unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche und unter Hinweis auf die möglichen Sperren.
2. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, teilt die Geschäftsstelle von HBW diesen Sachverhalt

der für den Spielbetrieb der höchstklassigen Erwachsenenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft zuständigen Spielleitenden Stelle mit.

3. Diese sperrt die Erwachsenenmannschaft. Spielen Männer und Frauen in denselben Spielklassen, kann der Verein bzw. die Spielgemeinschaft bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein bzw. die Spielgemeinschaft das Wahlrecht nicht aus, wird die Männermannschaft gesperrt. Die Sperre kann auf einzelne Spieler/innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine bzw. Spielgemeinschaften von der Anordnung der Sperre und weist sie darauf hin, dass die Sperre 7 Tage nach Eingang des Betrages erlischt.

## § 5 Abrechnungen

Die Abrechnung von Entscheidungsspielen, Pokalendspielen, Qualifikationsspielen, Wiederholungsspielen werden in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Hallenrunde von HBW geregelt.

## § 6 Eintrittspreise

1. Die Festsetzung der Eintrittspreise bei den Männern und Frauen bleibt den Ausrichtern überlassen.
2. Bei Meisterschafts- und Qualifikationsspielen der Jugend darf kein Eintrittsgeld erhoben werden.
3. Mitarbeiterausweise des DHB, Mitarbeiter- und Schiedsrichterausweise der drei Landesverbände sowie Ausweise für die DHB-Ehrendadel in Gold berechtigen zum freien Eintritt.

## § 7 Gebühren / Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen

### 1. Einsprüche

aus dem Spielbetrieb gemäß § 34 (1), (2) und (3) RO DHB: 200,- €

### 2. Berufungen gegen Urteile 1. Instanz

300,- €

### 3. Beschwerden sowie weitere Beschwerden gegen

a) die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB 100,- €

b) die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB 100,- €

c) die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB 100,- €

d) die Verhängung von Geldbußen gegen Verfahrensbeteiligte gemäß § 54 (6) und (12) RO DHB 100,- €

e) die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (4) RO DHB 100,- €

### 4. Anträge

a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (2) und (6) RO DHB wie Ziffer 1 bzw. Ziffer 2

b) wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gemäß § 44 (1) RO DHB 100,- €

c) auf Erlass eines Urteils im Eilverfahren gemäß § 36 RO DHB 1/1 Gebühr von Ziffer bzw. Ziffer 2

d) auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz gemäß § 49 (4) RO DHB 100,- €

### 5. Eintritt in ein laufendes Verfahren gemäß § 32 RO DHB

In 1. Instanz 100,- €

In 2. Instanz 150,- €

### 6. Gnadengesuche gemäß § 63 RO DHB

100,- €

### 7. Auslagenvorschüsse

Zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 1 bis 3, 4 a), b) sind Auslagenvorschüsse zu bezahlen:

-beim Vereinssportgericht und Vereinsgericht 250,- €

**8. Auslagenpauschale der Geschäftsstelle für Bekanntmachungen der**

#

#	Spielleitenden Stellen (Bescheide)	10,- € - 30,- €
#	Rechtsinstanzen	60,- €
#		

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Schiedsrichter und Mitarbeiter sind berechtigt, private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Fahrgemeinschaften werden vorgeschrieben, sofern die Möglichkeit besteht. Sofern öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, ist für die Erstattung in jedem Fall ein Kostennachweis zu erbringen.
2. Bei der Benutzung privater Fahrzeuge übernimmt HBW keine Haftung in Schadensfällen. HBW hat jedoch eine KFZ-Zusatzversicherung für alle bei HBW gewählten und berufenen Mitarbeiter und Angestellten abgeschlossen.
3. Aufwendungen für Übernachtungen sowie notwendige Nebenkosten werden erstattet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Die Notwendigkeit ist zu begründen.
4. Fahrten sind vor Antritt durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden zu genehmigen. Die entstandenen Kosten werden nur gegen Vorlage einer detaillierten Abrechnung auf vorgegebenem Vordruck vergütet. Im Übrigen sind die Grundsätze der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in der Haushalts- und Finanzordnung von HBW geregelt.
5. Die dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter im Spielverkehr entstandenen Fahrtkosten und Entschädigungen werden in den Rahmen-Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Hallenrunde von HBW geregelt.

# Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Maßnahmen Eigenmittel
- § 4 Maßnahmen Lehrgangsmittel/Fremdmittel

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung und regeln die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren bei Reisen, Lehrgängen, Seminaren usw. der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter von HBW sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.

### § 2 Grundsatz

Die Höhe der Erstattungen aus "Eigenmitteln des Vereins", die Höhe der Erstattungen aus "Lehrgangsmitteln/Fremdmitteln" wird durch den Vorstand festgelegt. Ebenso entscheidet der Vorstand in beiden Fällen über Pauschalvergütungen und Eigenbeteiligungen.

### § 3 Maßnahmen Eigenmittel

#### 1. Mitarbeiter

##### 1.1 Entschädigung bei Abwesenheit

Steuerfrei können ersetzt werden:

- bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis 24 Stunden (sog. eintägige Reisen sowie An- und Abreisetag): 12,00 €
- bei mehrtägigen Reisen: für die Mitteltage (also weder An- noch Abreisetag): 24,00 €
- als Übernachtungspauschale: 20,00 €

##### 1.2 Kürzungen

Aus steuerlicher Sicht gelten folgende Kürzungsbeträge:

- Frühstück: 4,80 €
- Mittag- und/oder Abendessen: jeweils 9,60 €
- bei Vollverpflegung: 24,00 €

Jedoch kann höchstens der zur Auszahlung anstehende Tagessatz gekürzt werden.

##### 1.3 Fahrtkostenersatz

*Mit öffentlichen Verkehrsmitteln*  
Erstattung auf Nachweis

*Mit eigenem PKW*  
Pro gefahrenem km 0,30 €

### § 4 Maßnahmen Lehrgangsmittel/Fremdmittel

#### 1. Abrechnungseinheiten

Leistungssportorientierte Einheiten umfassen 60 Minuten

Sichtungen und Trainingsspiele: Pro Tag max. 4 Einheiten

Tagessatz bei mehrtägigen Ausfahrten: Pro Tag max. 4 Einheiten

**2. Vergütungen**

A-Trainer pro Einheit 20,00 €

B-Trainer pro Einheit 17,50 €

C-Trainer und Schiedsrichterausbilder pro Einheit 15,00 €

Betreuer pro Tag bis 12 Stunden 13,00 €

Betreuer pro Tag über 12 Stunden 26,00 €

**3. Fahrtkostenersatz**

**a) Trainer, Schiedsrichterausbilder, Betreuer**

*Mit öffentlichen Verkehrsmitteln*

Erstattung auf Nachweis

*Mit eigenem PKW*

Pro gefahrenem km 0,30 €

**b) Auswahlspieler**

*Mit öffentlichen Verkehrsmitteln*

Erstattung auf Nachweis

*Mit eigenem PKW*

Pro gefahrenem km 0,15 €

Bei Mitnahme weiterer Personen pro km zzgl. 0,03 €